

Satzung der Partei Frauen und Familie

FFP

Satzung

Beschlossen am 10. August 2017

Präambel

In Familien und Beziehungen kommt Gewalt in vielen Formen vor. Fast immer sind Frauen und Kinder die Opfer. Gewalt kann auf körperlicher, seelischer oder sexueller Ebene ausgeübt werden und zu verschiedensten Einschränkungen führen. Unter Gewalt ist deshalb jede Form von Machtausübung, Machtmissbrauch, Verletzung oder Zwang zu verstehen. Das beinhaltet nicht nur körperliche und sexuelle Angriffe, sondern auch Psychoterror, Erniedrigung, Verbote und Isolation.

Aus diesen Gründen fordert die Partei härtere Strafen bei Gewalt gegen Frauen und Kinder und unterstützt Initiativen und Einrichtungen, die Frauen und Familien in schwierigen Lebenssituationen helfen. Die Partei will für die Gleichberechtigung der Frauen in Beruf, Politik und in der Gesellschaft eintreten.

Die Partei fordert eine Steuersenkung für Familien und eine Familienpolitik, die eine Familiengründung fördert. Denn ohne Kinder gibt es keine Zukunft für Österreich. Daher fordert die Partei auch eine Verbesserung im Bereich der Bildung und Berufsausbildung von Kindern. Spezielle Förderprogramme sollen Betreuungseinrichtungen für Kinder, Kindergärten und Ganztagschulen unterstützen. Darüber hinaus fordert die Partei eine längere Karenzzeit, damit sich Eltern besser um ihre Kinder kümmern können.

Leider gibt es viele Leute die Vorurteile gegenüber armen Menschen hegen. Manche Leute denken etwa: „*Nur wer faul ist, ist auch arm.*“ und „*Wer wirklich arbeiten will, der findet auch eine Arbeit und kann Geld verdienen!*“. Das stimmt aber nicht. Es gibt ganz viele unterschiedliche Gründe für Armut und wenn die Eltern kein Geld haben, leiden auch die Kinder darunter. Wir bemerken dies durch schlechte Konzentration der Kinder im schulischen Bereich und entsprechend schlechte Noten. Zudem haben diese Kinder oft wenig Selbstvertrauen und auch wenig Freunde. Aus diesen Gründen will die Partei Armut bekämpfen und den Menschen die Ursachen von Armut bewusstmachen.

Die Partei widmet sich insbesondere dem humanitären und soziologischen Bereich im Rahmen der Europäischen Union und fördert die Zusammenarbeit mit der Kirche im Bereich der Menschenrechte. In unserer Partei soll grundsätzlich Raum sein für die ganze Breite der Bewegungen für Demokratie und Umwelt in Österreich; Vorträge, gemeinsame Feiern, Versammlungen und Konferenzen, Fortbildungskurse für die politische- und kulturelle Bildung.

Die Partei engagiert sich im Bereich der Wirtschaftspolitik, der Integration und Bildung, der Gesundheit, der Umwelt, der Innen- und Außenpolitik sowie im Bereich der Menschenrechte. Die Partei ist gegen: Faschismus, Rassismus, Todesstrafe, Folter, Menschenhandel und Kriege. Radikale Menschen haben in unserer Partei keinen Platz.

.....

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 3 Finanzierung.....	3
§ 4: Art der Mitgliedschaft der Partei.....	4
§ 5: Erwerb der Parteimitgliedschaft	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7: Rechte und Pflichten der Parteimitglieder	4
§ 8: Organe der Partei	5
§ 9: Generalversammlung	5
§ 10: Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:	5
§ 11: Vorstand.....	5
§ 12 Beschlussfähigkeit	6
§ 13 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse	6
§ 14 Die Rechnungsprüfer	6
§ 15 Schiedsgericht	6
§ 16 Beiräte	7
§ 17 Auflösung der Partei.....	7

Österreich ist meine Heimat und Europa ist unsere Gesellschaft

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Partei trägt den Namen „Frauen und Familie“, im Folgenden kurz FFP genannt, und ist eine politische Partei nach § 1 Parteiengesetz 2012.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wien.
- (3) Der Tätigkeitsbereich der Partei erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.

1.2. Zwecke der Partei

- (1) Die Partei arbeitet im Rahmen der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und setzt sich auf Basis ihres Parteiprogramms nach demokratischen Grundsätzen für die politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der Bevölkerung ein. Die Partei will für die Gleichberechtigung der Frauen in Beruf, Politik und in der Gesellschaft eintreten. Die Partei fordert härtere Strafen bei Gewalt gegen Frauen und Kinder und unterstützt Initiativen und Einrichtungen, die Frauen und Familien in schwierigen Lebenssituationen helfen.
- (2) Ziel der Partei ist auch die gemeinsame, von breiter demokratischer Unterstützung getragene Kandidatur für Europawahlen und Nationalratswahlen auf Bundesebene bzw. für Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen auf Basis der Landesorganisationen; die Partei ist eine dauernd organisierte Verbindung, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, hinwirkt.
- (3) Die Partei fördert die staatsbürgerliche Bildungsarbeit im Bereich der politischen und kulturellen Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher Ebene. Die Partei unterstützt Frauen und Familien. Sie engagiert sich besonders für eine europäische Gesellschaft ohne Fremdenfeindlichkeit und ohne Rassismus. Die Partei ist gegen: Faschismus, Rassismus, Todesstrafe, Folter, Menschenhandel und Kriege. Radikale Menschen haben in unserer Partei keinen Platz. Die Partei fördert die Zusammenarbeit mit der Kirche im Bereich der Menschenrechte.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Schenkungen
 - d) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
 - e) Subventionen öffentlicher Stellen
 - f) Sonderbeiträge der MandatarInnen
- (2) Die Partei bekennt sich zur umfassenden Transparenz aller Einnahmen und Ausgaben. Die Partei will der Bundesrepublik und den BürgerInnen durch die politische Tätigkeit dienen und betreibt daher kein Wirtschaftsunternehmen.

3.3. Einnahmen

- (1) Alle Spenden werden auf der Website der Partei veröffentlicht,
- (2) Spenden bis 3.500 Euro auf Wunsch des/der Spender/in ohne Nennung seines/ihres Namens.
- (3) Spenden über 500 Euro, die Überweisung ohne Angabe des/der Absender/in werden nicht angenommen, sondern

- an wohltätige Organisationen weiter gespendet.
- (4) Auch alle Sachspenden werden auf der Website der Partei veröffentlicht.
 - (5) Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ist Voraussetzung für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

3.4. Ausgaben

- (1) Alle Ausgaben werden auf der Website der Partei veröffentlicht.
- (2) Bei Gehältern überwiegt das berechnigte Interesse am Schutz der Privatsphäre gegenüber dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit.

§ 4: Art der Mitgliedschaft der Partei

- (1) Alle in Österreich lebende Frauen und Männer können Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennen. Auch juristische Personen können Mitglied der Partei werden, wenn sie die Satzung der Partei anerkennen.
- (2) Vereine, Gesellschaften, Institutionen, Körperschaften und Organisationen können je nach regionaler oder überregionaler Bedeutung in einem eingetragenen Stadt-, Kreis- bzw. Regional sowie im Bundesland eine kooperative Mitgliedschaft erwerben, wenn sie den Parteizweck der Partei anerkennen.

§ 5: Erwerb der Parteimitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- (4) Die Obfrau der Partei kann den Beitritt unter Angabe von Gründen ablehnen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt nach Entrichtung der Beitrittsgebühren und Beträge erworben.
- (6) Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die Mitgliedschaft in dieser Partei aus.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Partei kann von der Obfrau wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung (bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten).
- (5) Ausschlüsse können erfolgen bei schweren Verstößen gegen die Satzung.

§ 7: Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

- (1) Mitglieder sind berechnigt an den Veranstaltungen der Partei teilzunehmen, das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen auszuüben, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und der politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken
- (2) Jedes Mitglied ist berechnigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzung zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Partei nach Kräften zu unterstützen
- (4) Die Parteimitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (5) Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten.

§ 8: Organe der Partei sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Obfrau und Ihre Stellvertreter/in
3. Der Vorstand
4. Beiräte
5. Rechnungsprüfer/innen
1. Das Schiedsgericht

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Partei. Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal im Jahr statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands.
- (3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau der Partei, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in.
- (4) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der Partei bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die Mitgliederbeiträge entrichtet haben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

§ 10: Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung der Partei geändert oder die Partei aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen; der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (2) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts des/der Rechnungsprüfer/innen; Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Budget; Wahl/Abwahl des/der Parteivorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl/Abwahl des/der Rechnungsprüfer/innen und der Mitglieder des Schiedsgerichts; Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau und ihre Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in; den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Die Partei wird nach außen von der Obfrau alleine vertreten. Im Fall einer Verhinderung der Obfrau wird die Partei von ihre Stellvertreter/in /in vertreten.
- (2) Der Obfrau der Partei obliegt die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe aller Zustellungsbevollmächtigten gegenüber den Wahlbehörden. Dem Vorstand im Kollektiv obliegen die Erstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper (z.B. Europawahlen und Nationalratswahlen auf Bundesebene bzw. für Landtagswahlen und Gemeinderatswahlen auf Basis der Landesorganisationen) und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt Beiräte einzusetzen. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen

Parteigeschäftsführer bestellen, aber auch jederzeit abberufen.

- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Obfrau kann dem Finanzreferenten alleinige oder gemeinsame Geschäftsführungsbefugnis und Bankvollmacht erteilen, die Obfrau obliegt die Beschlussfassung über Richtlinien für Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Vereinen, Körperschaften und Organisationen, Institutionen oder Gruppierungen auf Landes-, Gemeinde- und Wiener-Gemeindebezirksebene.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Leitung der Partei, die Aufstellung der Kandidatenliste für allgemeine Vertretungskörper und die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Obfrau kann zu seiner Unterstützung einen Parteigeschäftsführer bestellen, aber auch jederzeit abberufen
- (1) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 6 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag; die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Parteimitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.

§ 13 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und die Partei bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das parteiinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei alte Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen

sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind Parteiintern endgültig.

§ 16 Beiräte

- (1) Der Vorstand der Partei ist berechtigt, für bestimmte Fachbereiche Beiräte einzusetzen. Jeder Beirat besteht aus einem Beiratsvorsitzenden und allfälligen weiteren Beiratsmitgliedern.
- (2) Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand in seiner gesamten Tätigkeit. Die Mitglieder der Beiräte müssen nicht Parteimitglieder sein.

§ 17 Auflösung der Partei

- (1) Die Partei kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Parteivermögen wird nach Parteiauflösung vom Vorstand verwaltet. Parteispenden werden, sofern sie im Vermögen der Partei Deckung finden, an den jeweiligen Spender zurückgeführt.